

Federführung:

51 - Jugend, Familie, Bildung, Freizeit

Produkt:

51.10 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege

Datum:

02.03.2018

Beratungsfolge:

Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales

Sitzungsdatum:

13.03.2018

Entscheidung

## Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2018/19

### Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coesfeld gem. § 19 Abs. 3 KiBiz die in Anlage 2 dargestellten Einrichtungsbudgets für das Kindergartenjahr 2018/19 zu bewilligen und den Landeszuschuss nach § 21 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
2. für 65 behinderte oder von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder den erhöhten Landeszuschuss gem. den Anlagen zu § 19 Abs. 1 und des § 21 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen,
3. für 55 Kinder in Kindertagespflege einen Landeszuschuss nach § 22 Abs. 1 S. 1 KiBiz und für ein behindertes bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohtes Kind nach § 22 Abs. 1 S. 2 KiBiz beim Land Nordrhein-Westfalen zu beantragen.
4. Als Standort der neuen viergruppigen DRK-Kindertagesstätte wird das Grundstück an der Osterwicker Straße (Gemarkung Coesfeld, Flur 24, Flurstück 240) vorgesehen.

### Sachverhalt:

#### Einrichtungsbudget und Planungsgarantie

Gem. § 18 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ist die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung Voraussetzung für die finanzielle Förderung der Kindertageseinrichtungen. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der Jugendhilfeplanung darüber, welche Gruppenformen mit welchen Betreuungszeiten in den Einrichtungen angeboten werden. Bis zum 15. März eines Jahres ergibt sich daraus das Einrichtungsbudget für das kommende Kindergartenjahr, § 19 Abs. 3 und Abs. 4 S.1 KiBiz.

Seit dem 01.08.2015 wird dem Einrichtungsbudget die tatsächliche Belegung des Vorjahres gegenübergestellt: „Jedem Träger wird zur Finanzierung der Tageseinrichtung grundsätzlich

mindestens die Summe der Kindpauschalen abzüglich des Trägeranteils gezahlt, die sich nach der Istbelegung des Vorjahres ... ergibt.“ (Planungsgarantie, § 21 e KiBiz)

Die höhere der beiden Summen, die sich aus a) Einrichtungsbudget bzw. Kindpauschalen und b) Ist des Vorjahres bzw. Planungsgarantie ergibt, ist die Grundlage der Förderung der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

Kommt in einer Einrichtung die Planungsgarantie zur Anwendung und wird im Laufe eines Kindergartenjahres ein zusätzliches Kind angemeldet, ist es grundsätzlich aufzunehmen, wenn ein Platz zur Verfügung steht. Der Zuschuss des Jugendamtes erhöht sich erst, wenn die Planungsgarantie überschritten wird.

## **Ergebnisse der Abfrage zum Anmeldeverfahren**

Das Ergebnis der Abfrage bei den einzelnen Kindertageseinrichtungen nach Abschluss der Anmeldephase ist in Anlage 1 zusammengefasst. Die daraus resultierenden Einrichtungsbudgets sind in Anlage 2 dargestellt. Diesem Ergebnis sind intensive Abstimmungsgespräche mit den Trägern und Einrichtungen vorangegangen. Diese wurden auch mit dem Ziel geführt, möglichst viele Betreuungsplätze zu gewinnen. Dabei haben sich die Träger sehr kooperativ gezeigt.

### **Kinder über drei Jahre**

In den Kernjahrgängen befinden sich 1099 Kinder<sup>1</sup>. 1095 namentlich benannte Kinder haben einen Betreuungsvertrag oder werden einen Betreuungsvertrag erhalten. Die Versorgungsquote beträgt damit 99,6 %, bei einer Zielquote von 100 %.

### **Kinder unter drei Jahre**

Gemäß Ausbauplanung (Vorlage 235/2010, 278/2012) sollen für 42 % der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, davon 90 % in Kindertageseinrichtungen und 10 % in Kindertagespflege. Bei 1053 Kindern unter drei Jahren<sup>2</sup> bedeutet das 442 Plätze, davon 398 Plätze in Kindertageseinrichtungen und 44 in Kindertagespflege.

384 Kinder (Vorjahr 358 Kinder) unter drei Jahren werden einen Platz erhalten. Zusammen mit den 44 Kindern in Kindertagespflege ergibt sich eine Versorgungsquote von 40,6 % (Vorjahr 37,5 %).

### **Warteliste / unversorgte Kinder**

Auf Grundlage der von den Einrichtungen gemeldeten Daten ergibt sich folgende Übersicht der Kinder, die auf einer oder mehreren Wartelisten stehen, aber noch keinen Platz haben (zum Vergleich die Daten der Vorjahre):

2018/2019	2017/2018	2016/2017
44	108	56

Im Vergleich zum Vorjahr gibt es eine deutliche Entspannung. Dass ein Kind auf der Warteliste steht, bedeutet zudem nicht, dass es zugleich auch zwingend mit einem Kindergartenplatz versorgt werden müsste. Die meisten der Wartelistenkinder sind unter zwei Jahre alt. In diesem

---

<sup>1</sup> Stichtag 21.02.2018

<sup>2</sup> Stichtag 21.02.2018; beinhaltet drei Jahrgänge, also inkl. der Kinder, die im Quartal nach dem 01.08.2017 noch geboren werden.

Alter kann alternativ Kindertagespflege gewährt werden. Einige Kinder werden nur für einen Wunschkindergarten oder quasi vorbeugend schon für das nächstfolgende Kindergartenjahr angemeldet. Allerdings ist der Verwaltung auch bekannt, dass Familien, die zuziehen werden, bereits in Einrichtungen nachgefragt haben.

## Buchungszeiten

Die gewählten Buchungszeiten bei den angemeldeten Kindern verteilen sich prozentual wie folgt:

Betreuungszeit	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	<b>2018</b>
25 Stunden	10,7	22,4	18,3	16,5	16,7	21	21,7	20,9	<b>21,0</b>
35 Stunden	61,7	46,7	48,6	44,7	45,4	39,5	38,2	35,6	<b>37,2</b>
45 Stunden	27,6	30,9	33,1	38,9	37,9	39,5	40,1	43,5	<b>41,8</b>
Summe	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	<b>100 %</b>

Erstmalig gibt es einen Rückgang bei den 45-Stunden-Buchungen. Weiterhin gibt es allerdings zwischen den Einrichtungen große Unterschiede.

Gem. § 19 Abs. 3 S. 3 KiBiz ist der Zuwachs der Betreuungszeiten von 45 Stunden für Kinder über drei Jahren gegenüber der letzten Meldung an das Land NRW auf vier Prozentpunkte begrenzt. Für 2018/19 gibt es keinen prozentualen Zuwachs. Der gesetzlichen Rahmen wird damit eingehalten, einer Ausnahmegenehmigung durch das Land, wie für 2013/14 noch erforderlich, bedarf es nicht<sup>3</sup>.

## Vergabe der Pauschalen

In Anlage 2 findet sich der Vorschlag über die einrichtungsgenaue Zuordnung der Kindpauschalen. Die Verwaltung schlägt wie in den Vorjahren vor, für das kommende Kindergartenjahr

- in den etablierten Einrichtungen keine zusätzlichen Pauschalen als „Puffer“ zu vergeben (Begründung siehe Vorlage 028/2016, S. 3); wegen der erfolgenden Endabrechnung ist das nicht erforderlich,
- nur volle Pauschalen zu vergeben (Begründung siehe Vorlage 013/2015, S. 4 f).

Die neue viergruppige DRK-Kindertageseinrichtung Kleine Heide und das Interim an der Osterwicker Straße sollen aber zusätzliche Pauschalen erhalten. Für die Einrichtung Kleine Heide greift die Planungsgarantie nicht, da es ja kein Vorjahr gibt, auf dessen Grundlage die Planungsgarantie berechnet werden könnte. Damit werden dem Träger zunächst nur über das Einrichtungsbudget die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt.

Geplant und gebaut wird die Einrichtung für 75 Kinder (davon bis zu 22 Kinder u3) mit folgender Gruppenkonstellation:

<sup>3</sup> Wenn allerdings u3-Kinder häufiger 45 Stunden buchen, werden diese bei der Quote zum Tragen kommen, wenn die Kinder in den ü3-Bereich wechseln.

2 x Gruppenform I	2 x 20 Kinder
1 x Gruppenform II	10 Kinder
1 x Gruppenform III	25 Kinder

58 Kinder wurden angemeldet, davon 36 über und 22 unter drei Jahren. Angesichts der guten Versorgung im ü3-Bereich und der tatsächlichen u3-Nachfrage schlägt die Verwaltung für das kommende Kindergartenjahr eine veränderte Gruppenkonstellation vor:

3 x Gruppenform I	3 x 20 Kinder
1 x Gruppenform II	10 Kinder

Damit werden zwar insgesamt 5 Plätze weniger vergeben, es können aber bis zu 28 u3-Kinder aufgenommen werden<sup>4</sup>.

Die Einrichtung wird frühestens Ende Herbst 2018 eröffnet. Für die Übergangszeit werden derzeit in Abstimmung mit dem Landesjugendamt unterschiedliche Lösungen geprüft. Die Verwaltung wird über den Stand der Dinge in der Ausschusssitzung informieren.

Im Interim Osterwicker Str. sind derzeit 20 Kinder angemeldet. Auch hier sollen mehr Pauschalen zur Verfügung gestellt werden. Die Verwaltung schlägt vor, zweimal die Gruppenform I (je 20 Kinder, davon bis zu 6 u3) zu vergeben. Damit würden 28 Plätze ü3 und 12 Plätze u3 angeboten. Das eröffnet die Möglichkeit, im Verlauf des kommenden Kindergartenjahres Kinder aufzunehmen, die zuziehen oder - unabhängig von Altersdefinition gem. § 19 Abs. 5 KiBiz - Kinder in dem Monat aufzunehmen, in dem sie ihr drittes Lebensjahr vollenden.

Dabei kann die Gruppenkonstellation auch noch verändert werden (z. B. auf je 1x Gruppenform I und II, wie die Einrichtung derzeit aufgestellt ist).

Dem DRK ist bekannt, dass im Rahmen der Endabrechnung 2018/19 geprüft wird, ob die Belegung dem Einrichtungsbudget entsprochen hat bzw. ob Rückzahlungen an das Jugendamt oder Nachzahlungen an den Träger erforderlich werden. Insofern besteht keinerlei finanzielles Risiko für die Stadt Coesfeld bei der Zurverfügungstellung zusätzlicher Pauschalen.

## Zur Situation in Lette

Verwiesen wird auf die Vorlage 006/2018. Die folgenden Daten gehen davon aus, dass der Ausschuss dem Beschlussvorschlag, 2,5 zusätzliche Gruppen im Pavillon-Gebäude Am Haus Lette als Dependence des Marien-Kindergartens einzurichten, zustimmt.

Insgesamt zeigt sich in Lette ein Bedarf von 55 u3- und 147 ü3-Plätzen. Diesem Bedarf von 202 Plätzen stehen im Familienzentrum St. Johannes mit den beiden Kindertageseinrichtungen St. Marien und St. Johannes bei normaler Auslastung (also ohne Überbelegung) 160 Plätze gegenüber.

Tatsächlich sind 204 Kinder im Familienzentrum angemeldet. Mit den zusätzlichen Gruppen ist es im kommenden Kindergartenjahr bei Überbelegung in St. Johannes und der derzeitigen Gestalt in St. Marien möglich, allen Kindern einen Platz anzubieten. Diese Gruppengestaltung entspricht damit fast exakt der Nachfrage. Zum ersten Mal ist auch möglich, auf die Aufstockung der Gruppenform II von 10 auf 15 u3-Kindern im Kindergarten St. Johannes zu verzichten. Diese Möglichkeit, die den Rahmen des KiBiz eigentlich sprengt, war zur Erfüllung des

---

<sup>4</sup> Ebenso wurde übrigens bei der AWO-Kindertageseinrichtung Auf der Hengte für das erste Kindergartenjahr entschieden.

Rechtsanspruches von Seiten des Landes vorübergehend eingeräumt worden und in Lette tatsächlich bislang immer erforderlich<sup>5</sup>.

Da der Umzug der family Kita auf den Ernsting`s Family Campus nicht vor Ende Herbst 2018 erfolgen kann, sind auch in Lette Übergangslösungen erforderlich. Auch hierzu wird die Verwaltung über den Stand der Dinge in der Sitzung informieren.

Perspektivisch plant die Kirchengemeinde im Rahmen eines Neubaus des Pfarrheimes, die Kapazitäten für den Marien-Kindergarten zu erweitern, so dass dann die Gruppen aus dem Kindergarten und die Gruppen aus der Dependance unter einem Dach vereint werden könnten.

### **Standort einer weiteren DRK-Kindertageseinrichtung**

Am 12.09.2017 hat der Ausschuss (Vorlage 165/2017) den Bedarf an einer weiteren Viergruppeneinrichtung festgestellt und die Verwaltung beauftragt, die Standortsuche unter Berücksichtigung der sozialräumlichen Verteilung vorzubereiten. Am 16.01.2018 (Vorlage 309/2017) wurde dann der DRK-Ortsverein Coesfeld als Träger bestimmt. In diesem Zusammenhang wurde auch festgestellt, dass ein Standort an der Osterwicker Straße den aktuellen Erkenntnissen zur Bedarfslage entspreche. Die Anmeldesituation sollte aber noch abgewartet und ausgewertet werden.

Zur Standortfrage an der Osterwicker Straße enthielt auch die Vorlage 189/2017 Ausführungen zu einem möglichen Kita-Standort: S. 3 (Produkt 60.01, Stadtplanung; 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 – Galgenhügel):

„Es (das Bebauungskonzept) sieht vor, dass die Bebauungsplanfestsetzung auf der Wohnbaufläche zur Osterwicker Straße aus dem bestehenden Bebauungsplan übernommen werden. Alternativ wäre dieser Bereich auch geeignet als Standort für eine weitere Kindertagesstätte als 4 Gruppenanlage denkbar. Der Eigentümer würde einer solchen Nutzung zustimmen. Hier ist aber zunächst das Ergebnis der Kindergartenbedarfsplanung abzuwarten“.

---

<sup>5</sup> mit Wohlwollen des Landesjugendamtes



Zur Präzisierung wurde auch der Osten noch mal differenziert:

	Nordost	Südost
Kinder auf Warteliste	78	151
Gruppen	9	27,5
Kinder je Gruppe	8,66	5,49

Nordost zeigt sich als am stärksten nachgefragt, was die bisherigen Erkenntnisse bestätigt, dass eine neue Einrichtung am besten in Nordost verortet ist.

Die o.g. Grundstücksfläche an der Osterwicker Straße liegt im Nordosten der Stadt und ist hinsichtlich Lage und Größe für einen Kindergarten grundsätzlich geeignet. Daher sollte der DRK Ortsverein als Träger der neuen Kindertageseinrichtungen zusammen mit einem vom DRK auszuwählenden Investor mit dem Eigentümer dieser Fläche in konkrete Gespräche eintreten. Die Verwaltung wird die Gespräche bei Bedarf begleiten.

### **Behinderte bzw. von einer wesentlichen Behinderung bedrohte Kinder**

Nach dem KiBiz erhalten Einrichtungen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, den 3,5-fachen Satz der Kindpauschale III b. Nach Abstimmung mit den Tageseinrichtungen sind es nach derzeitigem Stand insgesamt 60 Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand, die dem Land gemeldet werden sollen.

Wenn die Zahl der Kinder mit behinderungsbedingtem Mehraufwand steigt, erfolgt eine Nachbewilligung durch das Landesjugendamt, mit der Folge, dass die KiBiz-Pauschale für das jeweilige Kind erhöht wird, damit zugleich auch der kommunale Anteil.

### **Kindertagespflege (KTP)**

Gem. § 22 KiBiz gewährt das Land dem Jugendamt einen Zuschuss für Kinder in KTP in Höhe von 804,- €/Jahr, u. a. wenn das Kind

- nicht in eine vom Land geförderte Kindertageseinrichtung geht,
- und der Betreuungsumfang regelmäßig über 15 Stunden/Woche geht und die Betreuung länger als drei Monate dauert.

Das betrifft hauptsächlich Kinder unter drei Jahren, denn ältere Kinder haben im Regelfall einen Kindergartenplatz und benötigen KTP nur für Randzeiten.

Dem Land ist die Anzahl der Tagespflegeplätze zu nennen, für die ein Landeszuschuss beantragt wird. Diese Zahl stellt zugleich die Obergrenze für die Förderung dar. Gemäß Ausbauplanung sollen es 44 u3-Plätze sein<sup>7</sup>. Die absolute Zahl der u3-Kinder in KTP ist allerdings von 67 im Jahre 2016 auf 101 in 2017 deutlich gestiegen. Die Verwaltung schlägt daher vor, dem Land NRW 65 Kinder zu melden<sup>8</sup> (2017/18 wurden 55 Kinder gemeldet). Sollte ein Platz nicht von einem Kind belegt werden, muss die Stadt Coesfeld ggf. Fördermittel zurückzahlen.

Seit dem 01.08.2015 erhält das Jugendamt für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, die 3,5-fache Pauschale, also 2814,- €. Die Behinderung muss von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt werden und die

---

<sup>7</sup> 10 % von 42 % Zielquote

<sup>8</sup> Dieser Vorschlag ist mit der Fachstelle Kindertagespflege der FBS Coesfeld abgestimmt.

Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung des Kindes verfügen. Voraussichtlich wird im kommenden Kindergartenjahr ein Kind mit Behinderung (bzw. davon bedroht) in Kindertagespflege betreut, das gemeldet werden soll. Sollte im Laufe des Kindergartenjahres weitere Fälle geben, kann eine Nachmeldung erfolgen.

### **Kurze Zusammenfassung**

- Der Bedarf nimmt weiter zu. Mit den insgesamt 110 neuen Plätzen stellt sich die Versorgung aber besser als im Vorjahr zum gleichen Zeitpunkt dar.
- Sehr erfreulich ist, dass in Lette mit den zusätzlichen Gruppen das Angebot deutlich ausgebaut werden kann. Bemerkenswert auch, dass die neuen Plätze umgehend und vollumfänglich angenommen werden.

Zur Vergabe der Pauschalen (Anlage 2) mag sich noch Abstimmungsbedarf mit einzelnen Trägern z. B. durch Nachmeldungen ergeben, ggf. auch mit dem Landesjugendamt. Voraussichtlich wird, wie in den Vorjahren, die Verwaltung dem Ausschuss zur Sitzung aktualisierte Daten vorlegen.

Die erforderlichen Mittel zur Finanzierung der Pauschalen sind im Haushalt 2018 im Produkt 51.10 veranschlagt.<sup>9</sup>

Gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 5 der Satzung für das Jugendamt des Stadt Coesfeld vom 21.01.2010 ist der Ausschuss für Jugend, Familie, Senioren und Soziales für die Entscheidung zuständig.

### **Anlagen:**

Anlage 1: Ergebnisse der Abfrage zum Anmeldeverfahren

Anlage 2: Kindpauschalen und Gruppenformen 2018/2019

---

<sup>9</sup> Ergänzender Hinweis: Steigt die Summe der Kindpauschalen durch Aufnahme zusätzlicher Kinder, so erhöht sich der Zuschuss des Jugendamtes (vgl. § 21 e Abs. 2 KiBiz). Das bedeutet, wenn es bei der Endabrechnung eines Kindergartenjahres zu Nachzahlungen an einen Träger kommt, ist auch die Stadt Coesfeld mit ihrem gesetzlichen Anteil beteiligt.